



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Das durch Beschluß vom 9. Dezember 1931 für den Betriebsinhaber Ernst Henning von Hendebeck in Schlenzin, Kreis Belgard eröffnete Sicherungsverfahren ist aufgehoben worden, weil die Entschuldung des Betriebes durchgeführt ist.

Belgard, den 17. Juli 1936.

Der Kreisauschuß des Kreises Belgard.

Das durch Beschluß vom 4. Dezember 1931 für den Betriebsinhaber Franz Braune in Simmagig, Kreis Belgard eröffnete Sicherungsverfahren ist aufgehoben worden, weil die Entschuldung des Betriebes durchgeführt ist.

Belgard, den 17. Juli 1936.

Der Kreisauschuß des Kreises Belgard.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Kurt von Kleist in Kamissow, Kreis Belgard, hat als Eigentümer des Rittergutes Kamissow beantragt:

a) Ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen vom 25. März 1936 die folgenden Rechte zu verleihen:

1. Das Wasser des Nonnenbaches auf Parzelle 243/0,82 der Gemarkung Kamissow-Gut, Kartenblatt 1, durch ein Ueberfallwehr mit Schlepse in den Oberwasserkanal des Kraftwerkes zu Kamissow abzuleiten.
2. Das Wasser des Nonnenbaches durch die Freischleusen I und II sowie durch die Werkschleuse des Kraftwerkes bis zur Höhe 20,03 M anzuftauen und mit dem Wasser des Nonnenbaches in den vor dem Kraftwerk liegenden drei Teichen zwischen den Höhen 20,03 und 19,53 M Wasserspeichermirtschaft zu betreiben.

b) Ihm gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung nachträglich die gewerbepolizeiliche Genehmigung nach Maßgabe der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen vom 25. März 1936 zum Einbau von zwei Francissturbinen von 450 und 275 1/sec Schlufffähigkeit mit einer Leistung von 14,6 und 8,9 = 23,5 PS. zu erteilen.

Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen liegen gemäß § 66 des Wassergesetzes und § 17 der Reichsgewerbeordnung 14 Tage lang vom Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltende Blatt (Kreisblatt, Amtsblatt der Regierung zu Köslin) ausgegeben ist, bei dem Landratsamte in Belgard a. d. Persante zur Einsicht aus.

Widersprüche gegen die beantragte Verleihung und Ansprüche auf Entschädigung sind innerhalb der obigen Frist bei dem Landratsamte in Belgard a. d. Persante schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen.

Diese Bekanntmachung ergeht unter der Verwarnung, daß diejenigen, die innerhalb der oben festgesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung und gewerbepolizeiliche Genehmigung erheben, ihr Widerspruchsrecht

verlieren und daß wegen nachteiliger Wirkungen der Ausübung des verletzten Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die gleiche Frist gilt für andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde. Hierbei wird die Verwarnung erlassen, daß nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Widersprüche gegen die Verleihung, Anträge auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Entschädigungsansprüche wird gegebenenfalls später Termin anberaumt werden.

Köslin, den 25. Juni 1936.

Der Regierungspräsident,

Verleihungsbehörde.

Im Auftrage.

Bethge.

I 3 23 c II. 17. 36.

8.

Veröffentlicht!

Belgard, den 16. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahne, Kreisoberinspektor.

Der Gend.-Hauptw. Bark in Podewils ist vom 14. Juli bis 13. August 1936 beurlaubt. Die Vertretung übernimmt der Gend.-Hauptw. Gauger, Redlin.

Belgard, den 17. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahne, Kreisoberinspektor.

Der Standesbeamte, Lehrer Bunn aus Grüssow ist vom 18. Juli bis 9. August d. Js. aus seinem Bezirk abwesend. Er wird durch Administrator Holst und Gärtner Erfurt, beide in Grüssow, vertreten.

Belgard, den 17. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahne, Kreisoberinspektor.

Katasterpläne und Verzeichnisse.

KdErl. d. RuPrMdl v. 20. 6. 1936 — VI A 7542/6827.

(1) In einigen Gemeinden sind z. B. die Ergebnisse der Boden-schätzung gemäß § 9 des Ges. über die Schätzung des Kulturbodens v. 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050) offengelegt. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist werden die Ergebnisse in die Liegenschaftskataster übernommen (§ 11 aad.). Dazu müssen auch Verzeichnisse usw.,

die im Besitze anderer Behörden sind, benutzt werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 12 (2) der Durchf.-Best. zum Bodenschätzungsges. v. 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 198) Behörden, Beleihungsinstitute, Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke verpflichtet sind, den zuständigen Vermessungsbehörden die in ihrem Besitze befindlichen Pläne, Verzeichnisse und dgl. auf Ersuchen vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Pläne der Gemeinden werden meistens als Atlanten gebunden aufbewahrt. Sie müssen deshalb von den Vermessungsbehörden zur Anfertigung der Mutterpausen auseinandergenommen werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Ersparung von Kosten sind die Pläne nicht wieder einzubinden. Sie sind in Zukunft in Planmappen aufzubewahren, die von den Vermessungsbehörden bei der Rückgabe mitgeliefert werden.

Vorstehenden Abdruck bringe ich zur Kenntnis und Beachtung der Herren Bürgermeister.

Belgard, den 6. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. K. Haeger,
Kreisdeputierter.

Bez.: Sicherungsverfahren des Landwirts Karl Schön in Köhlschhof.

Das für den Landwirt Karl Schön in Köhlschhof eröffnete Sicherungsverfahren ist aufgehoben worden.

Belgard, den 4. Juli 1936.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Belgard.

Ergänzung der Kreiswohnungspolizeiverordnung vom 20. 12. 1933.

Auf Grund der Artikel 5—7 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 = Gesetzesammlung Seite 23 — und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 = Gesetzesammlung Seite 77 — wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses die Wohnungspolizeiverordnung für den Kreis Belgard vom 20. Dezember 1933 wie folgt ergänzt:

Der § 14 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Teilung und die Zusammenlegung von Woh-

nungen, ebenso eine nicht Wohnzwecken dienende Verwendung von Wohnräumen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde (Dienststelle)“.

Belgard, den 10. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. K. Haeger,
Kreisdeputierter.

Beflaggung der Dienstgebäude der Standesbeamten.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat in einem Runderlaß vom 30. März 1936 — I. U. 1576/4015 — abgedruckt im Ministerialblatt in Bern. S. 463, bezüglich der Beflaggung der Dienstgebäude der Standesbeamten folgendes bestimmt:

Soweit das Amt des Standesbeamten von einem Gemeindebeamten wahrgenommen wird, ist für eine Beflaggung mit der Reichsdienstflagge kein Raum. Ist das Amt des Standesbeamten mit einem kommunalen Amt nicht verbunden, so ist die Reichsdienstflagge zu setzen.

Die Herren Standesbeamten wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Belgard, den 14. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B. K. Haeger,
Kreisdeputierter.

Der Gend.-Hauptw. Jwancki in Bramstädt ist vom 4. Juli bis 26. Juli beurlaubt. Die Vertretung übernimmt der Gend.-Meister Kollesch in Jagertow.

Belgard, den 14. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahnke, Kreisoberinspektor.

Der Gend.-Hauptw. Daske in Boiffin ist vom 6. Juli 1936 bis 2. August 1936 beurlaubt. Die Vertretung übernimmt der Gend.-Meister Bombien in Siedlow.

Belgard, den 14. Juli 1936.

Der Landrat.

J. B.

Krahnke, Kreisoberinspektor.